



**Betreff:** Feuerwehr-Gebührenordnung (Feuerwehr-Tarifordnung)  
der Marktgemeinde Liebenau – Kundmachung der Verordnung

Bearbeiter: Amtsleiter Anton Hackl  
Tel.: (+43 7953) 8111-13  
Fax: (+43 7953) 8111-30  
E-Mail: marktgemeinde@liebenau.at  
a.hackl@liebenau.at

Liebenau, am 14.12.2017

# KUNDMACHUNG DER VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Liebenau vom 14. Dezember 2017 mit der eine

## FEUERWEHR-GEBÜHRENORDNUNG

für die Marktgemeinde Liebenau erlassen wird.

Auf Grund des § 6 Abs. 5 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. Nr. 104/2014, und des § 15 Abs. 3 Ziffer 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007<sup>1)</sup>, wird verordnet:

### § 1

#### Allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Gebührenordnung beinhaltet die Gebühren für Einsatzleistungen der oberösterreichischen Freiwilligen Feuerwehren<sup>2)</sup> (im Folgenden kurz „Feuerwehr“ genannt) bzw. für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen.
- (2) In Anlage I, Tarife A bis C sind Gebühren für Einsatzleistungen bzw. für die Beistellung von Personal, Geräten und Ausrüstungsgegenständen festgesetzt.
- (3) In Anlage I, Tarif D sind die Gebühren für Verbrauchsmaterialien (wie Bindemittel, Kraftstoffe, Löschmittel, Pölmateriale, Reinigungsmittel etc.) festgelegt, die getrennt vorzuschreiben sind.
- (4) Falls dies erforderlich ist, kann sich die Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben auch Dritter (in Form von Leistungen und Beistellungen) bedienen<sup>3)</sup>. In Anlage I, Tarif E sind die Gebühren für diese Leistungen bzw. Beistellungen (wie Personal, Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände, etc.) festgelegt, die nach konkretem Aufwand<sup>4)</sup> unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit vorzuschreiben sind.

<sup>1)</sup> Wird ein neues Finanzausgleichsgesetz erlassen, wäre dieses bei Neuerlassung oder Novellierung der Gebührenordnung zu zitieren.

<sup>2)</sup> gemäß § 6 Abs. 5 Oö. FWG 2015 auch für Berufsfeuerwehren möglich

<sup>3)</sup> Die Erforderlichkeit ist dann anzunehmen, wenn die für die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben erforderliche Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. oder ausreichend (geschultes) Personal im konkreten Fall nicht zur Verfügung stehen.

<sup>4)</sup> Mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden.



## § 2 Gebührenpflicht

- (1) Sofern nicht Gebührenfreiheit gemäß § 3 dieser Gebührenordnung vorliegt, sind die nach den einschlägigen Vorschriften des öffentlichen Rechts<sup>5)</sup> für Einsatzleistungen und für die Benutzung von Feuerwehreinrichtungen von Feuerwehren anfallenden Gebühren nach Maßgabe der Tarife A bis E in Anlage I dieser Gebührenordnung zu entrichten.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 1 des Oö. Feuerwehrgesetzes 2015, LGBl. 104/2014 (Oö. FWG 2015), hat jede bzw. jeder, in deren bzw. dessen Interesse die Feuerwehr tätig wird, der jeweiligen Pflichtbereichsgemeinde<sup>6)</sup> die dadurch entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (3) Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig einen Umstand herbeiführt, der den Einsatz einer Feuerwehr bedingt, oder wer ohne hinreichenden Grund das Ausrücken einer Feuerwehr veranlasst, hat der Pflichtbereichsgemeinde die Kosten des Einsatzes und die dabei der Feuerwehr entstandenen Schäden unter Bedachtnahme auf § 1304 ABGB zu ersetzen (vgl. § 6 Abs. 2 Oö. FWG 2015).
- (4) Die Gemeinde, in der der Einsatzort liegt, hat dem Kostenträger einer pflichtbereichsfremden Feuerwehr die Kosten für ihre beim Einsatz verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) zu ersetzen, sofern ...
  1. ihr Einsatz auf Grund einer Anordnung der Einsatzleiterin bzw. des Einsatzleiters (§ 14 Abs. 1 bis 4 Oö. FWG 2015) erfolgte und
  2. keine Kostenersatzpflicht Dritter gemäß § 6 Abs. 1 oder 2 Oö. FWG 2015 besteht (vgl. § 6 Abs. 3 Oö. FWG 2015).
- (5) Absatz 4 gilt sinngemäß auch für Einsätze einer Betriebsfeuerwehr innerhalb ihres Pflichtbereichs, jedoch außerhalb der Anlage oder des Objekts, zu dessen Schutz sie eingerichtet ist (vgl. § 6 Abs. 4 Oö. FWG 2015).

## § 3 Gebührenfreiheit

- (1) Diese Gebührenordnung findet **keine** Anwendung:
  1. **wenn** die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach-, oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein **Kostenersatz nicht vorgesehen** ist (konkret gemäß § 6 Abs. 1 Oö. FWG 2015, wenn die Inanspruchnahme bei Bränden, zur Abwendung von Brandgefahr, bei Elementarereignissen zur Setzung von Erstmaßnahmen zur Abwehr von drohender und zur Beseitigung unmittelbarer Gefahr oder bei Unfällen und akuten Notfällen zur Rettung von Menschen und Tieren erfolgt), sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist;
  2. bei einer Alarmierung aufgrund einer irrtümlich, im guten Glauben abgegebenen Meldung (**Blinder Alarm**).

<sup>5)</sup> Dies sind die in der Präambel genannten gesetzlichen Bestimmungen: § 6 Abs. 5 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 und § 15 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2008, BGBl. I Nr. 103/2007.

<sup>6)</sup> allgemein der Kostenträger gemäß § 5 Abs. 1 Oö. FWG 2015, d.h. bei Freiwilligen Feuerwehren die Pflichtbereichsgemeinde

- (2) Für die im Rahmen von Einsätzen bei Bränden und zur Abwendung von Brandgefahr (§ 6 Abs. 1 Z. 1 und 2 Oö. FWG 2015) nach den Grundsätzen der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit verbrauchten Sondereinsatzmittel und Verbrauchsgüter (z.B. Schaummittel, Löschpulver, Löschgase, Atemfilter, Atemluft, Bindemittel für Chemikalien, Öl usw.) sind jedenfalls Gebühren zu entrichten (vgl. § 6 Abs. 1 letzter Satz Oö. FWG 2015).
- (3) Gebührenfreiheit besteht nicht bei Brandmelder-Fehlalarm oder Täuschungsalarm. Dafür ist eine Pauschalgebühr gemäß Anlage I, Tarif C, Pos. 13.01 zu entrichten. Bei Mehraufwand ist jedoch eine Gebühr nach Anlage I, Tarif A zu entrichten, die sich entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung bemisst.

#### § 4

#### Berechnungsgrundsätze

- (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, in welchem der Benutzer – ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer – die beigestellten Gegenstände innehat. Die Berechnung erfolgt nach den in Anlage I, Tarif A enthaltenen Tarifsätzen. Die **Beistellung** von fahrbaren Schiebleitern, Pressluftatmern, Sauerstoffschutzgeräten sowie von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden (ausgenommen Tauchpumpen) – darunter fallen auch motorbetriebene Wasserfahrzeuge – darf **nur mit Bedienungsmannschaft** erfolgen.
- (2) Die Gebühr für eine Beistellung von Geräten/Ausrüstungsgegenständen ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.
- (3) Bei gebührenpflichtigen Einsatzleistungen oder sonstigen Arbeitsleistungen bzw. Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit einzubeziehen; ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Gebührenpflichtigen bzw. ihm zurechenbaren Personen entstehen.
- (4) Bei Verrechnung nach Stundensatz ist die Gebühr für die erste Stunde jeweils zur Gänze zu entrichten. Bei jeder weiteren angefangenen Stunde ist bei einer Dauer bis zu 30 Minuten die Gebühr für den halben Stundensatz, darüber hinaus für den vollen Stundensatz zu entrichten. Sieht Anlage I, Tarif A neben den Stundensätzen auch eine Verrechnung nach Tagessätzen vor, so sind Einsatzleistungen bzw. Beistellungen bis zu vier Stunden nach den Stundensätzen, ab der angefangenen fünften Stunde jedoch nach dem Tagessatz (siehe Abs. 5) zu entrichten.
- (5) Die Tagessätze der Tarifpositionen der Anlage I, Tarif A, Punkte 2 und 4 gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 12 Stunden; für die übrigen Tarifpositionen gilt ein Zeitraum von 24 Stunden. Bei Einsatzleistungen über den jeweiligen Tagessatz hinaus erfolgt die Berechnung wie ab Beginn der Inanspruchnahme. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes der gleichen Tarifposition ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob das Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.

- (6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug – maßgebend ist der den Baurichtlinien des ÖBFV (Beschluss der Landes-Feuerwehrleitung) entsprechende Beladepplan, der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung gültig ist – entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; ausgenommen davon sind Geräte nach Anlage I, Tarif A, Pos. 2.15 und Verbrauchsmaterial nach Anlage I, Tarif D (z.B. Bindemittel). Vom Feuerwehrfahrzeug zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind jedoch nach Anlage I, Tarif A zu verrechnen.
- (7) Werden Einsatzfahrzeuge und Anhänger (Anlage I, Tarif A, Punkt 2) lediglich bereitgestellt, d.h. diese kommen nicht zum Einsatz, sind 60 Prozent der vorgesehenen Gebühr zu entrichten (Bereitstellungsklausel).
- (8) Für den Zu- und Abtransport von beigestellten Geräten bzw. Ausrüstungsgegenständen ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 2 zu entrichten, sofern nicht Abs. 6 anzuwenden ist.
- (9) Für Bedienungsmannschaften ist die Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1 zu entrichten.
- (10) Die Gebühren sind nur für jene Fahrzeuge, Geräte und Mannschaften zu entrichten, die für den Einsatz tatsächlich erforderlich waren.

## **§ 5**

### **Reinigung und Wiederinstandsetzung**

- (1) Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen einschließlich Schutzbekleidung nach besonderen Einsätzen, die über das normale Maß hinausgeht (z.B. bei Einsätzen mit gefährlichen Stoffen, bei Technischen Hilfeleistungen mit besonderer Schmutzbelastung), ist für den Personalaufwand eine Gebühr gemäß Anlage I, Tarif A, Punkt 1, Pos. 1.01 sowie für aufgewendete Reinigungsmittel nach Tarif D, Pos. 14.01 zu entrichten.
- (2) Erweist sich eine Reinigung oder Wiederinstandsetzung als technisch unmöglich oder unwirtschaftlich (Wiederinstandsetzungskosten sind höher als der Wiederbeschaffungswert), ist der Wiederbeschaffungswert zu entrichten.

## **§ 6**

### **Sonstige Gebühren**

Für eine in Anspruch genommene Leistung, die in Anlage I nicht explizit angeführt ist, ist eine Gebühr unter Heranziehung einer vergleichbaren Leistung (insbesondere gleichwertiges Fahrzeug, ähnlicher Ausrüstungsgegenstand) zu entrichten.

## § 7

### Entstehen des Abgabeanpruchs und Fälligkeit

- (1) Der Abgabeanpruch entsteht grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Leistung in Anspruch genommen wurde.
- (2) Erstreckt sich die Inanspruchnahme der Leistung über mehr als ein Kalendermonat, entsteht der Anspruch erst mit Ablauf des Monats, in dem die Inanspruchnahme der Leistung endete.
- (3) Die Vorschreibung erfolgt zunächst mittels formloser Lastschriftanzeige (Zahlungsaufforderung) und erst nach nicht fristgerecht erfolgter Entrichtung mittels Bescheid.<sup>7)</sup>

## § 8

### Umsatzsteuer

Die nach dieser Gebührenordnung ermittelten Kostensätze unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.<sup>8)</sup>

## § 9

### Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Gebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag.

Der Bürgermeister:

  
(\*Erich Punz)



#### KUNDMACHUNGSVERMERK:

angeschlagen am: 14.12.2017  
abgenommen am: 29.12.2017

<sup>7)</sup> § 198 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung (BAO) lautet: "Soweit in Abgabenvorschriften nicht anderes vorgeschrieben ist, hat die Abgabenbehörde die Abgaben durch Abgabenbescheide festzusetzen." Abgesehen davon, dass die BAO die Lastschriftanzeigen (noch) erwähnt (vgl. § 227 Abs. 4 lit. a und § 228), gestattet sie auch eine von der Bescheidform abweichende bzw. zumindest der Bescheidform vorgelagerte – auch formlose – Einhebung von Abgaben. Mit dieser Bestimmung wird somit die formlose Einhebung mittels Lastschriftanzeige/Zahlungsaufforderung ermöglicht bzw. zumindest klargestellt.

<sup>8)</sup> Feuerwehren sind gemäß § 3 Abs. 1 Oö. FWG 2015 Körperschaften öffentlichen Rechts. Diese sind nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art gewerblich tätig (vgl. § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz). Im Sinn dieser Gebührenordnung gebührenpflichtige Leistungen von Feuerwehren unterliegen daher nicht der Umsatzsteuerpflicht.

## Anlage I

### Tarif A: Tarif für die Beistellung von Mannschaften, Fahrzeugen, Geräten, Ausrüstungsgegenständen und Fernmeldeeinrichtungen:

#### 1 Mannschaft:

Pos.	Gegenstand	EURO
1.01	Einsatz – pro Person und Stunde	24,00
1.02	Bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen – pro Person und Stunde	24,00
1.03	Kommissionsdienst von Mitgliedern der Feuerwehr (z.B. für feuerpolizeiliche Überprüfungen) – pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40
1.04	Sachverständigentätigkeit durch Kommandanten bzw. bestellten Vertreter, Beauftragte oder Organe des LFV für z.B. Bauverhandlungen, Bauplatzerklärungen und dgl. – pro Person und angefangener Viertelstunde	13,40

#### 2 Fahrzeuge und Anhänger:

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Stunde	Pauschalgeb. <sup>9)</sup>
2.01	Fahrzeuge unter 1,5 t Gesamtgewicht	25,00	125,00
2.02	Fahrzeuge 1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht	48,00	240,00
2.03	Fahrzeuge über 3,5 t Gesamtgewicht	69,00	345,00
2.04	Tanklöschfahrzeug (TLF), Schweres Löschfahrzeug (SLF)	81,00	405,00
2.05	Rüstlöschfahrzeug (RLF)	104,00	520,00
	<b>Sonderfahrzeuge:</b>		
2.06	Drehleiter DL 18, DL 25	121,00	605,00
2.07	Drehleiter DL 30, Teleskopmastbühne, Gelenkbühne	182,00	910,00
2.08	Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug (GSF), Wechsellader-GSF mit Wechselladerfahrzeug, Wechsellader-Dekontamination mit Wechselladerfahrzeug, Dekontaminationsanhänger mit LKW	206,00	1.030,00
2.09	Öleinsatzfahrzeug, Wechsellader-Öl mit Wechselladerfahrzeug	94,00	470,00
2.10	Atemschutzfahrzeug, Atemluftfahrzeug, Tauchfahrzeug	174,00	870,00
2.11	Universallöschfahrzeug, Großtanklöschfahrzeug	150,00	750,00
2.12	Heuwehrfahrzeug	48,00	240,00
2.13	Rüstfahrzeug (ohne Kran), LKW mit Kran bis 100 kN	113,00	565,00
2.14	(Schweres) Rüstfahrzeug mit Kran (SRF-K), LKW mit Kran über 100 kN, Wechselladerfahrzeug mit Kran	138,00	690,00
2.15	Kranfahrzeug (KF) mit mehr als 300 kN Hubkraft	230,00	1.150,00
2.16	Ölanhänger bzw. Container, ohne Umfülleinrichtung	48,00	240,00
2.17	Ölanhänger bzw. Container, mit Umfülleinrichtung (wenn eingesetzt)	61,00	305,00
2.18	Anhänger bis 750 kg Nutzlast	13,00	65,00
2.19	Anhänger über 750 kg bis 3.500 kg Nutzlast	39,00	195,00
2.20	LKW-Anhänger über 3.500 kg Nutzlast	57,00	285,00
2.21	Tunnellüfter	61,00	305,00
2.22	Löschunterstützungsfahrzeug (LUF)	89,00	445,00

<sup>9)</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

#### Anmerkungen:

- zur Pos. 2.01 bis 2.22: Die Berechnung der Besetzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01 bis 1.04. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf § 4 Abs.6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (z.B. Ölfahrzeug, Gefährliche-Stoffe-Fahrzeug, Atemschutzfahrzeug) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.
- In diesem Zusammenhang ist auch die Bereitstellung (§ 4 Abs.7) zu beachten.
- Hinsichtlich der Reinigung, insbesondere bei den Pos. 2.16 und 2.17, ist § 5 zu beachten.

### 3 Löschgeräte, Schläuche und Zubehör, Leitern:

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Stunde	Pauschalgeb. <sup>10)</sup>
3.01	Einstellspritze, Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)		<b>7,00</b>
3.02	Trockenlöschgerät P 50 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D), Wasserstrahlpumpe	<b>11,00</b>	<b>55,00</b>
3.03	Trockenlöschgerät TroLA 250 (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	<b>16,00</b>	<b>80,00</b>
3.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel; Schlauchbrücke, Schaumrohr-Schwerschaum, Schaumrohr-Mittelschaum		<b>22,00</b>
3.05	Fahrbare Schiebleiter (nicht hydraulisch)	<b>25,00</b>	<b>125,00</b>
3.06	Tragbare Schiebleiter, Strickleiter	<b>8,00</b>	<b>40,00</b>
3.07	Bockleiter, Hakenleiter, Steckleiterteil		<b>7,00</b>
3.08	B-, C- und Hochdruck-Schläuche		<b>9,00</b>
3.09	A-Saug- und Druckschläuche		<b>9,00</b>

<sup>10)</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

#### Anmerkung:

- Eine Bereitstellung von fahrbaren Schiebleitern ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs.1).

### 4 Geräte mit motorischem Antrieb:

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Stunde	Pauschalgeb. <sup>11)</sup>
4.01	E-Seilwinde; E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D); E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhämmer; Entfeuchtungsgeräte	<b>16,00</b>	<b>80,00</b>
4.02	Hochleistungslüfter - Turboventilator; Tauchpumpe unter 1000 l/min; Wassersauger; Motor-Kettensäge; Benzinmotor-Trennschleifer, Ölumfüllpumpe; Leichtschaumgerät;	<b>22,00</b>	<b>110,00</b>
4.03	Tauchpumpe von 1000 l/min bis 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze bis 1000 l/min.; Stromerzeuger bis 5 KVA; Kompressor für Steinbohrgerät;	<b>29,00</b>	<b>145,00</b>
4.04	Tauchpumpe über 2000 l/min; Auspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min; Stromerzeuger über 5 bis 10 KVA;	<b>39,00</b>	<b>195,00</b>
4.05	Stromerzeuger über 10 KVA bis 20 KVA	<b>48,00</b>	<b>240,00</b>
4.06	Stromerzeuger über 20 KVA bis 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen über 5.000 l	<b>57,00</b>	<b>285,00</b>
4.07	Stromerzeuger über 100 KVA; Auspumpaggregat bzw. Tauchpumpen ab 10.000 l	<b>66,00</b>	<b>330,00</b>
4.08	Hydraulischer Rettungssatz (einschließlich Hydraulikschere und Hydraulikspreizer) ohne Stromversorgung	<b>20,00</b>	<b>100,00</b>
4.09	Hochdrucklöschgeräte (z.B. UHPS)	<b>29,00</b>	<b>145,00</b>

<sup>11)</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 12. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

#### Anmerkung:

- Eine Bereitstellung von Geräten, die mit Verbrennungsmotoren oder E-Motoren angetrieben werden, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs.1). Davon sind Tauchpumpen jedoch ausgenommen.
- Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifpositionen ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff gem. Tarif D gesondert zu verrechnen.

## 5 Atemschutzgeräte:

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Stunde	Pauschalgeb. <sup>12)</sup>
5.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D; Maske ohne Reinigung)		<b>13,00</b>
5.02	Saugschlauchgerät; Druckschlauchgerät ohne Pressluftatmer (Maske hierzu jeweils ohne Reinigung)		<b>24,00</b>
5.03	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone); Wiederbelebungsgerät (Ambu, Orospirator u.ä.); Sauerstoffbehandlungsgerät (ohne Sauerstoff)	<b>21,00</b>	<b>105,00</b>
	<b>Füllen einer Pressluftflasche:</b>	je Stück:	
5.04	0,4 bis 0,6 l 200 bar	<b>2,00</b>	
5.05	1 bis 2 l 200 bar	<b>3,00</b>	
5.06	4 l 200 bar	<b>4,00</b>	
5.07	7 l 200 bar	<b>7,00</b>	
5.08	10 l 200 bar	<b>8,00</b>	
5.09	12 l 200 bar	<b>9,00</b>	
5.10	15 l 200 bar	<b>10,00</b>	
5.11	6 bis 7 l 300 bar	<b>9,00</b>	
5.12	50 l 200 bar	<b>33,00</b>	

<sup>11)</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

### Anmerkung:

- Eine Bereitstellung von Pressluftatmern und Sauerstoffschutzgeräten, ohne Bedienungsmannschaft ist verboten (vgl. § 4 Abs.1).
- Die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach Pos. 1.01

## 6 Werkzeuge und sonstige Einsatzgeräte:

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Stunde	Pauschalgeb. <sup>13)</sup>
6.01	Abseilgerät (Abseilhose, Rettungsbremse u.ä.)		<b>22,00</b>
6.02	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)	<b>12,00</b>	<b>60,00</b>
6.03	Feldkochherd (ohne Brennstoff)		<b>33,00</b>
6.04	Flaschenzug, Hanfseilzug, Greifzug komplett	<b>12,00</b>	<b>60,00</b>
6.05	Hanf- und Kunststofftau je 20 m		<b>9,00</b>
6.06	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		<b>11,00</b>
6.07	Hebekissen, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	<b>29,00</b>	<b>145,00</b>
6.08	Hebekissen, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D), Kombinations-Hebekissen NT-Serie	<b>38,00</b>	<b>190,00</b>
6.09	Hitzeschutzschild (Metallfolie)		<b>9,00</b>
6.10	Leinenschießgerät (ohne Treibladung)	<b>10,00</b>	<b>50,00</b>
6.11	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		<b>5,00</b>
6.12	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	<b>10,00</b>	<b>50,00</b>
6.13	Pressluftbohrer	<b>10,00</b>	<b>50,00</b>
6.14	Krankentrage, Bergetuch		<b>11,00</b>
6.15	Transportroller, Rangierroller		<b>11,00</b>
6.16	Zündmaschine		<b>38,00</b>
6.17	Zelt bis 10 Mann		<b>36,00</b>
6.18	Zelt über 10 Mann		<b>50,00</b>
6.19	Wärmebildkamera	<b>31,00</b>	<b>155,00</b>
6.20	Fernthermometer	<b>13,00</b>	<b>65,00</b>

<sup>13)</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

## 7 Persönliche Ausrüstung - Schutzbekleidung:

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Stunde	Pauschalgeb. <sup>14)</sup>
7.01	Hitzeschutzanzug	<b>14,00</b>	<b>70,00</b>
7.02	Hitzeschutzanzug Metallfolie	<b>14,00</b>	<b>70,00</b>
7.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		<b>13,00</b>
7.04	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube (Metallfolie)		<b>19,00</b>
7.05	Schutzbekleidung <b>Schutzstufe 1:</b> Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung	Gebühr nach § 5	
7.06	Schutzbekleidung <b>Schutzstufe 2:</b> Teilschutzbekleidung Leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) leichter Hitzeschutz (thermische Strahlung)	<b>29,00</b>	<b>145,00</b>
7.07	Schutzbekleidung <b>Schutzstufe 3:</b> Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht) Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	<b>76,00</b>	<b>380,00</b>
7.08	Schnittschutzhose, Wathose		<b>22,00</b>

<sup>14)</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

## 8 Wasserdienst:

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Stunde	Pauschalgeb. <sup>15)</sup>
8.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		<b>5,00</b>
8.02	Arbeitsboot, Kommandoboot	<b>48,00</b>	<b>240,00</b>
8.03	Motorzille	<b>29,00</b>	<b>145,00</b>
8.04	Feuerwehrrettungsboot, Motorboot	<b>46,00</b>	<b>230,00</b>
8.05	Rettungsring, Ruder		<b>5,00</b>
8.06	Schlauchboot (ohne Motor)	<b>11,00</b>	<b>55,00</b>
8.07	Schlauchboot mit Motor	<b>29,00</b>	<b>145,00</b>
8.08	Rettungsweste	<b>6,00</b>	<b>30,00</b>
8.09	Taucherausrüstung komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		<b>51,00</b>
8.10	Taucherausrüstung „trocken“ komplett (exkl. Tauchgerät, siehe Pos. 8.16)		<b>84,00</b>
8.11	Zille (Holz) komplett ohne Motor	<b>10,00</b>	<b>50,00</b>
8.12	Zille (Kunststoff, Alu) komplett ohne Motor	<b>11,00</b>	<b>55,00</b>
8.13	Unterwasserkamera ohne Boot	<b>57,00</b>	<b>285,00</b>
8.14	Unterwasserschneidegerät, Sauerstoffschneidegerät	<b>33,00</b>	<b>165,00</b>
8.15	Eisretter (es sei denn Anwendung des § 3 Abs. 1)	<b>11,00</b>	<b>55,00</b>
8.16	Tauchgerät mit Rettungs- und Tarierweste	<b>27,00</b>	<b>135,00</b>

<sup>15)</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

## 9 Kommunikationseinrichtungen:

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Stunde	Pauschalgeb. <sup>16)</sup>
9.01	Tauchertelefon	<b>13,00</b>	<b>65,00</b>
9.02	Handfunkgerät	<b>11,00</b>	<b>55,00</b>
9.03	drahtloses Tauchertelefon	<b>19,00</b>	<b>95,00</b>
9.04	Megaphon (ohne Batteriekosten)		<b>13,00</b>

<sup>16)</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

## 10 Heuwehrgeräte:

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Stunde	Pauschalgeb. <sup>17)</sup>
10.01	Heumess-Sonde		10,00
10.02	Heuwehrgerät komplett	19,00	95,00
10.03	Heuschneider elektrisch	11,00	55,00

<sup>17)</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

## 11 Einsatzgeräte für gefährliche Stoffe:

Pos.	Gegenstand	EURO	
		je Stunde	Pauschalgeb. <sup>18)</sup>
11.01	Auffangbehälter 1000 l	10,00	50,00
11.02	Auffangbehälter 2000 l	19,00	95,00
11.03	Auffangbehälter 3000 l	27,00	135,00
11.04	Auffangbehälter 5000 l	27,00	135,00
11.05	Auffangbehälter Edelstahl 300 l	10,00	50,00
11.06	Edelstahlbehälter rund mit Deckel	28,00	140,00
11.07	Eimer, Edelstahl 10 l		9,00
11.08	Kanister 50 l		9,00
11.09	Kunststoffwanne 50 l	5,00	25,00
11.10	Kunststoffwanne 200 l	9,00	45,00
11.11	Ölfass bis 200 l	5,00	25,00
11.12	Behälter 220 l	9,00	45,00
11.13	Falttank 3000 l, im Packsack	27,00	135,00
11.14	Falttank 3000 l geschlossen, im Packsack	41,00	205,00
11.15	Auffangrinne Edelstahl 4-teilig	7,00	35,00
11.16	Auffangtrichter Edelstahl 40 x 40	7,00	35,00
11.17	Kastenrinne Edelstahl	7,00	35,00
11.18	Trichter, Edelstahl Durchmesser 250 mm		9,00
11.19	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüfröhrchen nach Tarif D)		38,00
11.20	Übrige Messgeräte, Mehrgasmessgeräte	16,00	80,00
11.21	Strahlenmessgerät	16,00	80,00
11.22	B-Druckschlauch 20 m antistatisch		18,00
11.23	C-Druckschlauch 15 m antistatisch		18,00
11.24	PVC Saug- und Druckschlauch DN 50		18,00
11.25	Saug- und Druckschlauch säurefest DN 32		33,00
11.26	Ölsperren (je 10 lfm)		110,00
11.27	Dichtkissensatz	38,00	190,00
11.28	Fasspumpe Flux Ex-geschützt mit Zubehör	27,00	135,00
11.29	Handmembranpumpe Edelstahl	17,00	85,00
11.30	Handumfüllpumpe	14,00	70,00
11.31	Säuretauchpumpe Explosionsgeschützt	43,00	215,00
11.32	Schlauchquetschpumpe, Explosionsgeschützte Umfüllpumpe	43,00	215,00
11.33	Öl-Wassersauger samt Zubehör	28,00	140,00
11.34	Öl-Wasser-Trenngerät, Ölabsauggerät	43,00	215,00
11.35	Ölabscheider mobil, Ölskimmer	43,00	215,00

<sup>18)</sup> Pauschalgebühr ab angefangener 5. Stunde bis zur vollendeten 24. Stunde (vgl. § 4 Abs. 5)

## Tarif B: Tarif für pauschalisierte Einsatzleistungen

Pos.	Gegenstand	EURO	
		bis 30 min.	Pauschalgeb.
12.01	Wohnungsöffnung		<b>65,00</b>
12.02	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, bis zu max. 3 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		<b>81,00</b>
12.03	Brandsicherheitswachdienst bei Messe-, Zirkus-, Theater- und sonstigen Veranstaltungen, von 3 bis zu max. 12 Stunden, Pauschalgebühr für TLF oder RLF (Mannschaft nach Pos. 1.02)		<b>190,00</b>
12.04	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug bis 2.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		<b>50,00</b>
12.05	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 2.000l bis 4.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		<b>75,00</b>
12.06	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug 4.000l bis 10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		<b>98,00</b>
12.07	Nutzwassertransport nur Tanklöschfahrzeug >10.000l mit Fahrer, Pauschale je Fahrt		<b>110,00</b>
12.08	Aufzugs- oder Liftöffnung (mit Ausnahme der Anwendung des § 3 Abs. 1) bis zu max. 30 Minuten, ansonsten nach Aufwand		<b>150,00</b>

## Tarif C: Tarif für Brandmeldeanlagen

Pos.	Gegenstand	EURO
13.01	Fehl- und Täuschungsalarm, je Fall bis zu max. 45 Minuten, ansonsten nach Aufwand	<b>348,00</b>

## Tarif D: Tarif für Verbrauchsmaterialien <sup>19)</sup>

Pos.	Gegenstand	EURO
14.01	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel z.B. Benzin, Gemisch, Dieselmotoröl, Petroleum	
14.02	Pölmaterial z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art	
14.03	Atemschutzmaterial z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Prüfröhrchen, Fluchthauben	
14.04	Sonstiges Verbrauchsmaterial z.B. diverse Gase (z.B. Sauerstoff), Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmull, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Treibladung für Leinenschießgerät, Batterien usw.	

<sup>19)</sup> mangels Kenntnis der Tagespreise der konkret einzusetzenden Verbrauchsmaterialien im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden

### Anmerkung zu Tarif D:

■ Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag <sup>19)</sup>

## Tarif E: Leistungen und Beistellungen Dritter <sup>20)</sup>

Pos.	Gegenstand	EURO
15.01	Personal	<b>nach konkretem Aufwand unter Berücksichtigung der Grundsätze der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit</b>
15.02	Fahrzeuge / Anhänger	
15.03	Werkzeuge / Ausrüstungsgegenstände	

<sup>20)</sup> mangels Kenntnis der konkret im Einzelfall einzusetzenden Fahrzeuge, Anhänger, Werkzeuge, Ausrüstungsgegenstände etc. im Vorhinein und folglich der dafür anfallenden Kosten können keine konkreten Gebührensätze angegeben werden

### Anmerkung zu Tarif E:

■ Die Berechnung erfolgt zu den Tagespreisen, bezogen auf den Einsatztag <sup>20)</sup>